Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4784

20. 02. 76

Sachgebiet 2125

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
— Drucksache 7/3975 —

A. Problem

Der Schutz der Bevölkerung erfordert die Gewährleistung einer unbedenklichen Qualität des Trinkwassers.

B. Lösung

Festlegung einheitlicher Qualitätsnormen für Trinkwasser und für Betriebswasser in Lebensmittelbetrieben und Regelung der Überwachung dieser Normen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Öffentliche Haushalte werden durch die Richtlinie nicht belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Wittmann (Straubing) und Biechele

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde mit Datum vom 15. August 1975 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 184. Sitzung am 17. September 1975 dem Innenausschuß federführend und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratung in der Sitzung am 21. Januar 1976 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 21. Januar 1976 in seine Überlegungen einbezogen.

Die Kommission verfolgt mit dem Vorschlag das Ziel, zum Schutz der menschlichen Gesundheit Qualitätsnormen für Trinkwasser und für Betriebswasser in Lebensmittelbetrieben festzulegen und die Überwachung dieser Normen zu regeln. Die Aufstellung von einheitlichen Qualitätsnormen sowie die Festlegung einer einheitlichen Überwachung wird vom Innenausschuß grundsätzlich begrüßt. Hierdurch kann im Interesse der Gesundheit der Bürger der Gemeinschaft eine gesundheitlich unbedenkliche Trinkwasserqualität in allen Mitgliedstaaten gewährleistet und — angesichts der umfangreichen Verwendung von Trinkwasser bei der Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln — ein Beitrag zum Funktionieren des Gemeinsamen Marktes geleistet werden.

Die Kommission hat erstmals den Versuch unternommen, Trinkwasser positiv zu definieren, das heißt nicht nur festzulegen, welche Stoffe im Wasser nicht oder nur in bestimmten Höchstkonzentrationen enthalten sein dürfen. Es finden sich in dem Richtlinienvorschlag auch Bestimmungen über Mindestkonzentrationen. So sehr dieser Versuch zu begrüßen ist, so birgt er doch in der umfassenden Form des Richtlinienvorschlags die Gefahr, daß dem Wasser Stoffe zugesetzt werden müssen, um die erforderlichen Mindestkonzentrationen zu erhalten.

Der Richtlinienvorschlag geht in der Anzahl der Parameter weit über das für den Schutz der Gesundheit Erforderliche hinaus. Zum Teil sind Parameter aufgeführt, für die die Kommission selbst nicht in der Lage ist, einen Grenzwert anzugeben. Angesichts der erheblichen Kosten, die mit der Überwachung einer so großen Zahl von Parametern verbunden wären, muß hier nach Ansicht des Innenausschusses sicher eine Beschränkung auf das Notwendige angestrebt werden.

Eine solche Richtlinie kann nach Auffassung des Innenausschusses nur dann ihren Zweck erfüllen, einen gleichmäßigen Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft zu gewährleisten und Handelshemmnisse abzubauen, wenn Ausnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt und in Zeit und Höhe begrenzt sind. Der Richtlinienvorschlag sieht dagegen generelle Ausnahmen vor.

Es muß ferner sichergestellt werden, daß in der Richtlinie für den Lebensmittelsektor eine umfassende Regelung getroffen wird.

Die Richtlinie bedarf außerdem insgesamt einer Präzisierung und einer Beschränkung auf das gesundheitlich Notwendige.

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/3975 — verwiesen.

Bonn, den 18. Februar 1976

Wittmann (Straubing) **Biechele**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/3975 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß

   — die Richtlinie nicht zu einer künstlichen Anreicherung des Wassers mit einzelnen Stoffen zwingt;

   — keine Vorschriften aufgenommen werden, die einerseits zu einer Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers führen und andererseits eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser unnötig erschweren, wie durch wissenschaftlich nicht vertretbare Anforderungen hinsichtlich des Gehalts an Nitraten, Chloriden, Sulfaten, Kieselsäure, Sauerstoff oder Barium;

   — Ausnahmen für gesundheitlich relevante Parameter nicht generell und unbefristet möglich sind; Richtschnur sollten vielmehr die entsprechenden Regeln der nationalen Trinkwasser-Verordnung sein. Für alle anderen Parameter sollte die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung bestehen, Werte national festzulegen;

   — bezüglich der Untersuchungshäufigkeit die Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung nicht überschritten werden;

   — in der Richtlinie für den Lebensmittelsektor eine umfassende Regelung getroffen wird.

   Die Richtlinie bedarf insgesamt einer Präzisierung und einer Beschränkung auf das gesundheitlich Notwendige.

Bonn, den 18. Februar 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Wittmann (Straubing)**	**Biechele**
Vorsitzender	Berichterstatter	

